



Universität Zürich  
Universitätsleitung

## **Reglement zur Erteilung von Bewilligungen für die Ausübung von Nebenbeschäftigungen, die Erhebung von Abgaben sowie zur jährlichen Deklaration der Nebenbeschäftigungen bei Professorinnen und Professoren**

(vom 17. Juli 2008)

### **§ 1 Definitionen und Abgrenzung**

Unter dem Oberbegriff Nebenbeschäftigungen gemäss § 39 Personalverordnung der Universität Zürich (UZHPVO) sind sowohl Nebentätigkeiten als auch die Ausübung öffentlicher Ämter im Sinne von § 12 Abs. 1 Gesetz über die Universität Zürich zu verstehen.

Nebenbeschäftigungen sind zu deklarieren, auch wenn sie während der Arbeitswoche ganz oder hauptsächlich ausserhalb von Bürozeiten oder am Wochenende ausgeübt werden.

Für die Bemessung des zeitlichen Umfangs einer Nebenbeschäftigung gelten als halber Tag pro Kalenderwoche sechs Stunden und als ganzer Tag zwölf Stunden.

Aus dem Verhältnis zwischen der universitären Anstellung und der ausseruniversitären Anstellung hat klar hervorzugehen, bei welcher Anstellung es sich um die Nebenbeschäftigung handelt.

Die Deklarations- und Abgabepflicht gilt für sämtliche vom Universitätsrat ernannten Professorinnen und Professoren sowie den SNF-Förderungsprofessorinnen und -professoren. Bei Doppelprofessuren gilt das Recht der anstellenden Institution.

### **§ 2 Zulässige Nebenbeschäftigungen**

Unter dem Vorbehalt des Vorliegens einer allenfalls notwendigen Bewilligung im Sinne von § 6 nachfolgend ist die Ausübung der folgenden Nebenbeschäftigungen zulässig:

1. Mitwirkung in wissenschaftlichen und universitären Gremien (über die Selbstverwaltungspflichten gemäss § 62 UZHPVO, hinaus, z.B. Scientific advisory board etc.);
2. Gutachter- und Schiedsrichtertätigkeit, welche der Professorin oder dem Professor bei der Ausübung seiner wissenschaftlichen oder Lehrtätigkeit zugute kommt;



3. die Mitwirkung an der Herausgabe von wissenschaftlichen Zeitschriften;
4. die Ausübung eines öffentlichen Amtes, für das die Inhaberin oder der Inhaber durch das Volk, Bundesrat, die Bundesversammlung, den Regierungsrat des Kantons Zürich, den Kantonsrat des Kantons Zürich oder ein kantonales Gericht des Kantons Zürich gewählt worden ist;
5. die Mitgliedschaft in leitenden Organen des UniversitätsSpitals Zürich (USZ) oder einer anderen Universitätsklinik;
6. die Mitwirkung in Experten- oder Arbeitsgruppen der eidgenössischen oder einer kantonalen Verwaltung sowie sonstige Expertentätigkeit für Behörden;
7. die Ausübung von Mandaten in Verwaltungsräten, Stiftungsräten, Aufsichtsgremien öffentlich-rechtlicher Organisationen etc., soweit das Mandat mit den universitären Aufgaben und dem Ansehen der UZH zu vereinbaren ist.

### **§ 3 Universitäre Tätigkeiten**

Folgende, aufgrund des nahen Zusammenhangs mit der universitären Tätigkeit verbundene Aufgaben einer Professorin oder eines Professors gelten nicht als Nebenbeschäftigung:

1. die Mitwirkung in universitären (über die Pflichten aus § 62 UZHPVO hinaus) und wissenschaftlichen Gremien (z.B. Forschungsrat des SNF), die öffentlichrechtliche Aufgaben wahrnehmen;
2. die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen;
3. die Mitwirkung an der Herausgabe von wissenschaftlichen Zeitschriften mit einer Entschädigung von weniger als Fr. 1'000.- pro Jahr;
4. die Expertentätigkeit an kantonalen Maturitätsprüfungen;
5. die Erbringung einer Lehrleistung im Rahmen von Nachdiplomstudienlehrgängen o. ä. der Universität Zürich, die auf freiwilliger Basis erbracht und nicht an die Lehrverpflichtung angerechnet wird.

### **§ 4 Abgabepflicht und Pensumsreduktion**

Wer eine Nebenbeschäftigung ausübt, ist gegenüber der Universität abgabepflichtig.



Nettoeinnahmen aus Nebenbeschäftigungen im Betrag bis zu Fr. 50'000.- sind von der Abgabepflicht befreit. Für die den Freibetrag übersteigenden Nettoeinnahmen gilt ein Abgabesatz von 10%. Die Abgabe wird der Kostestelle der Professur gutgeschrieben und steht für die Deckung von Betriebs- oder Personalkosten zur Verfügung.

Im Falle der Reduktion des Beschäftigungsgrades wird die Abgabe in der Regel erlassen. Für die über die Reduktion hinaus ausgeübten Nebenbeschäftigungen gelten die Bestimmungen sinngemäss.

Die Festlegung einer Abgabepflicht oder einer Pensumsreduktion erfolgt durch die Universitätsleitung.

Wird eine Bewilligung verbunden mit einer entsprechend vereinbarten Reduktion des Arbeitspensums erteilt, reduziert sich der für die Sozialversicherungen massgebliche Lohn im Umfang des reduzierten Pensums. Die betroffenen Professorinnen und Professoren sind selber verantwortlich, einen ausreichenden sozialversicherungsrechtlichen Schutz für den Umfang der Pensumsreduktion sicherzustellen.

## **§ 5 Abgaben bei Beanspruchung von Infrastruktur oder Personal**

Falls für die Ausübung von Nebenbeschäftigungen Infrastruktur oder Personal beansprucht werden, erhebt die Universitätsleitung Abgaben in Prozent der Nettoeinnahmen. Die Abgaben betragen in der Regel zwischen 10 und 30 % und richten sich nach dem Umfang der Beanspruchung. Die konkrete Abgabenfestlegung erfolgt durch die Universitätsleitung. Eine Abgabe dient der Deckung der effektiven Kosten.

Vorbehalten bleiben spezielle Regelungen für bestimmte Organisationseinheiten der Universität wie z.B. das ZZMK.

## **§ 6 Bewilligungspflichtige Nebenbeschäftigungen**

Unterliegt die Nebenbeschäftigung der Bewilligungspflicht gemäss § 44 Personalverordnung, so ist die Bewilligung vor Antritt der Nebenbeschäftigung einzuholen.

Eine Nebenbeschäftigung einer Professorin oder eines Professors ist bewilligungspflichtig, wenn

1. die gesamten Nebenbeschäftigungen eines Jahres mehr als einen halben Tag je Kalenderwoche beanspruchen;
2. aus den Nebenbeschäftigungen und damit zusammenhängenden finanziellen Beteiligungen der Professorin oder des Professors voraussichtlich Nettoeinnahmen von mehr als Fr. 50'000.- zufließen oder



### 3. Infrastruktur der Universität beansprucht wird.

Ebenfalls sind bewilligungspflichtig

1. das Amt einer Richterin oder eines Richters;
2. die leitende Tätigkeit in einem Leitungsorgan eines Spitals oder in einer öffentlichen Anstalt, die über eine Klinikleitung hinausgeht;
3. ein Verwaltungsratsmandat;
4. eine Konsulententätigkeit oder ein Mandat mit einer erheblichen Tragweite politischer Natur;
5. eine Gastprofessur oder
6. eine permanenter Lehrauftrag, d.h. zwei oder mehr als zwei Semesterwochenstunden für mehr als ein Semester.

Nicht einer Bewilligung unterliegen:

1. ein einmaliger Lehrauftrag von zwei Semesterwochenstunden für ein Semester;
2. die Benutzung des eigenen Büros sowie die übliche Nutzung des Computers, (z.B. E-mail), des Telefons, des Faxgerätes etc..

Professorinnen und Professoren richten Ihre Gesuche an die Rektorin oder den Rektor. Im Fall der Gutheissung erteilt namens der Universitätsleitung die Rektorin oder der Rektor die Bewilligung. Eine Ablehnung des Bewilligungsgesuches erfolgt durch Entscheid der Universitätsleitung.

Falls Nebenbeschäftigungen bei einer Professorin oder einem Professor unregelmässig anfallen, so dass deswegen erst am Ende des Jahres festgestellt werden kann, ob eine Bewilligung hätte eingeholt werden müssen, ist im Nachhinein um eine Bewilligung nachzusuchen.

### **§ 7 Deklaration der Einnahmen und Bemessungsgrundlage für die Abgaben**

Grundlage für die Deklaration ist die Bruttoentschädigung einer Nebenbeschäftigung. Davon können alle Gestehungskosten abgezogen werden, die von der Steuerbehörde akzeptiert werden. Die zu deklarierenden Nettoeinnahmen einer Nebenbeschäftigung entsprechen demnach dem steuerbaren Ertrag gemäss Steuererklärung und dient der Berechnung der Abgabe.

Die Deklarationspflicht gilt auch für allenfalls Aktien, Genuss- und Optionsscheine etc.



Bei nicht oder nicht marktüblich entschädigter Tätigkeit zugunsten eines Unternehmens, an welchem die betreffende Professorin bzw. der betreffende Professor direkt oder indirekt, z.B. über Erwerbsrechte, zu mehr als 10 % beteiligt ist, ist für die Bestimmung der zu deklarierenden Bruttoentschädigung eine rechnerisch marktübliche Entschädigung, mindestens aber Fr. 200.- pro Stunde zu Grunde zu legen.

## **§ 8 Deklarationsverfahren**

Jährlich teilt im ersten Quartal die Universitätsleitung den Professorinnen und Professoren mit, bis wann sie die Ausübung ihrer Nebenbeschäftigung für das Vorjahr zu deklarieren haben. Zu diesem Zweck wird ein entsprechendes Formular auf der Homepage der Abteilung Professuren zur Verfügung gestellt.

Abgaben werden von der zuständigen Prorektorin oder vom zuständigen Prorektor zusammen mit der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung Professuren gestützt auf die Deklaration festgelegt. Bei Bedarf findet eine Beratung durch die Universitätsleitung statt.

Die Deklarationspflicht gilt auch für die Jahre des Amtsantritts, des Altersrücktritts oder der Beendigung des Anstellungsverhältnisses mit der Universität. Die Bemessung einer Abgabe und der Freibetrag erfolgen anteilmässig.

Die Abgabepflicht besteht auch dann, wenn die Zahlung bereits vor Aufnahme des Anstellungsverhältnisses oder erst nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses mit der Universität erfolgt. Der Zeitpunkt der Deklaration kann beim Ausscheiden aus dem Anstellungsverhältnis mit der Universität selber bestimmt werden, entweder unmittelbar beim Ausscheiden oder im Rahmen des ordentlichen Verfahrens im Folgejahr. Ohne entsprechende rechtzeitige Willensäusserung wird von einer Deklaration im Rahmen des ordentlichen Verfahrens ausgegangen.

Die Professorinnen und Professoren sind verpflichtet, die Deklaration rechtzeitig einzureichen. Falls die Deklaration trotz Mahnung nicht bis Ende November des Deklarationsjahres vorliegt, erstattet die Abteilung Professuren Meldung an die Universitätsleitung.

## **§ 9 Zuständigkeit der Abteilung Professuren**

Die Abteilung Professuren ist zuständig für den Bereich der Nebenbeschäftigungen von Professorinnen und Professoren.

Sie führt für die Belange der Nebenbeschäftigungen separate Dossiers.



### **§ 10 Überwachung Zahlungseingang und Gutschrift**

Die Abteilung Rechnungswesen prüft den Zahlungseingang, verbucht die Zahlung auf der entsprechenden Kostenstelle der Professur bzw. bei Infrastrukturabgaben auf der betroffenen Kostenstelle und meldet der Abteilung Professuren gegebenenfalls Zahlungsausstände.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft und ersetzt die bisherige Weisung vom 4. Februar 2002.

Universitätsleitung

H. Weder, Rektor

K. Reimann, Generalsekretär